

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.11.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/22/0246

Rechtssatz

Die Familienbeihilfe dient ausschließlich der Versorgung, Erziehung und Berufsausbildung der Kinder und ist daher nicht bei der Prüfung des Nachweises ausreichender Unterhaltsmittel iSd § 11 Abs. 5 NAG 2005 zu berücksichtigen (vgl. VwGH 22.3.2011, 2007/18/0689).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018220246.L01